

STATUTEN

Consorzi Chasa Puntota – Dmura d'attempats in Engiadina Bassa¹⁾

I. FIRMA, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Firma,
Sitz

Unter der Firma

Consorzi Chasa Puntota – Dmura d'attempats in Engiadina Bassa²⁾

besteht mit Sitz in Scuol auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Art. 2

Zweck

Die Genossenschaft bezweckt den Betrieb und Unterhalt sowie die allfällige Erweiterung des Altersheims Chasa Puntota in Scuol. Sie kann im Unterengadin weitere Alters- und Pflegeheime errichten und/oder betreiben. Ferner kann sie auch Grundstücke erwerben oder veräussern und sich an anderen Unternehmungen mit ähnlichem Zweck beteiligen.

Die Genossenschaft ist gemeinnützig sowie politisch und konfessionell neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied der Genossenschaft werden.

Eine Personengemeinschaft oder juristische Person, welche Mitglied ist, muss gegenüber der Genossenschaft einen gemeinsamen Vertreter bezeichnen.

Art. 4

Beitritt

Wer der Genossenschaft beitreten will, hat dem Vorstand eine schriftliche Erklärung einzureichen, in welcher er um Aufnahme ersucht, die Statuten anerkennt, mindestens einen Anteilschein zeichnet und sich verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft zu wahren.

¹⁾ Fassung gemäss Teilrevision vom 2. Juni 2009

²⁾ Fassung gemäss Teilrevision vom 2. Juni 2009

Eine Beitrittserklärung, welche nicht innert dreier Monate vom Vorstand abgelehnt wird, gilt als genehmigt.

Art. 5

Übertragbarkeit der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft ist übertragbar. Die Übertragung ist gegenüber der Genossenschaft erst rechtswirksam, wenn der Anteilschein dem Bewerber übergeben und dieser gestützt auf ein Beitrittsgesuch im Sinne von Art. 4 Mitglied geworden ist.

Art. 6

Übertragbarkeit bei Todesfall Beim Tode eines Genossenschafters geht die Mitgliedschaft auf die Erben über. Übernimmt nicht ein einzelner Erbe die Mitgliedschaft, so haben die Erben gegenüber der Genossenschaft einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen. Geschieht dies nicht innert eines Jahres seit dem Tode des Genossenschafters, erlischt die Mitgliedschaft.

Art. 7

Austritt Wer aus der Genossenschaft austreten will, hat dies dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Der Austritt kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Art. 8

Ausschliessung Ein Genossschafter, welcher trotz schriftlicher Ermahnung des Vorstandes den Statuten zuwiderhandelt oder auf andere Weise die Interessen der Genossenschaft schädigt, kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Ein solcher Vorstandsbeschluss kann vom betroffenen Genossschafter innert zwanzig Tagen an die Generalversammlung weitergezogen werden.

Art. 9

Abfindungsanspruch Ausscheidende Genossschafter haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Genossenschaft, und es werden ihnen auch die Anteilscheine nicht zurückbezahlt.

III.

VERMÖGEN, HAFTUNG UND RECHNUNGSWESEN

Art. 10¹⁾

Genossenschafts-
vermögen Das Genossenschaftsvermögen wird gebildet aus:

¹⁾ Fassung gemäss Teilrevision vom 3 Juni 2014

- a) dem Investitionsvermögen;
- b) den Reservefonds;
- c) dem Anteilscheinkapital;
- d) dem Kapitalertrag und allfälligen Betriebsüberschüssen;
- e) Zuwendungen und Legaten.

Alinea 2¹⁾

Art. 11

Anteilscheine Jeder Genossenschafter hat mindestens einen Anteilschein zu übernehmen und voll einzuzahlen. Der Wert der Anteilscheine beträgt für natürliche Personen Fr. 50.00 und für juristische Personen Fr. 250.00.

Die Anteilscheine werden vom Vorstand ausgestellt und lauten auf den Namen des Genossenschafters. Sie gelten als Ausweis über die Mitgliedschaft und nicht als Wertpapiere..

Anteilscheine, welche unter der früheren Firma "Genossenschaft 'Chasa Puntota – Asil per vegls in Engiadina bassa' Scuol" ausgestellt worden sind, bleiben weiterhin gültig.

Art. 12

Haftung Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13²⁾

Buchführung und Berichte Für die Führung der Geschäftsbücher und die Aufstellung der Jahresbilanz sind die Vorschriften der Art. 902 Abs. 3 und 957 ff. OR sowie jene des Art. 11c der Verordnung zum Krankenpflegegesetz (BR 506.060) massgebend.

Zudem muss periodisch Bericht erstattet werden über die Leistungsvoraussetzungen gemäss den Vorschriften des Art. 11a der Verordnung zum Krankenpflegegesetz (BR 506.060).

Art. 14

Bilanz Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Die Jahresrechnung und die Bilanz werden jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung sind die Jahres-

¹⁾ Aufgehoben gemäss Teilrevision vom 3. Juni 2014

²⁾ Fassung gemäss Teilrevision vom 3. Juni 2014

rechnung und die Bilanz mit dem Revisorenbericht zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

IV. ORGANISATION

Art. 15

Organe Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Betriebskommission
- D. die Revisionsstelle¹⁾

A. Generalversammlung

Art. 16

Stellung Die Generalversammlung der Genossenschafter ist das oberste Organ der Genossenschaft.

Art. 17

Befugnisse Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare²⁾ Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle³⁾;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz sowie gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages;
- d) Genehmigung des Voranschlages;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Ermächtigung zum Ankauf und Verkauf sowie zur Verpfändung von Grundeigentum;
- g) Beschlussfassung über die Erweiterung des Altersheims Chasa Puntota, die Errichtung und/oder den Betrieb weiterer Alters- und Pflegeheime im Unterengadin sowie die Beteiligung an anderen Unternehmungen mit ähnlichem Zweck;
- h) Festlegung der Entschädigungen an die Organe der Genossenschaft;
- i) Beschlussfassung über die Geschäfte, welche durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind;
- k) Auflösung der Genossenschaft.

¹⁾ Fassung gemäss Teilrevision vom 2. Juni 2009

²⁾ Fassung gemäss Teilrevision vom 2. Juni 2009

³⁾ Fassung gemäss Teilrevision vom 2. Juni 2009

Art. 18

Einberufung Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält.

Eine ausserordentliche Generalversammlung muss ausserdem einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte durch schriftliche Eingabe an den Vorstand verlangt wird.

Art. 19

Einladung zur Generalversammlung Die Generalversammlung ist mindestens zehn Tage im Voraus einzuberufen. Die Einladung erfolgt in der in Art. 46 dieser Statuten vorgesehenen Form.

Art. 20

Verhandlungsgegenstände In der Einladung zur Generalversammlung sind die Verhandlungsgegenstände, bei Abänderung der Statuten der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekanntzugeben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.

Art. 21

Stimmrecht Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme.

Art. 22

Vertretung Bei der Ausübung seines Stimmrechts in der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Art. 23

Ausschluss vom Stimmrecht Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Art. 24

Vorsitz,
Stimmzähler

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident der Genossenschaft, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Aus dem Kreis der Anwesenden werden ein oder mehrere Stimmzähler gewählt.

Art. 25

Protokoll

Der Aktuar des Vorstandes führt das Protokoll der Generalversammlung.

Das Protokoll hält die wesentlichen Verhandlungspunkte sowie die Beschlüsse und Wahlergebnisse fest. Es ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 26

Beschlüsse,
Wahlen,
Statutenänderungen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese bei Wahlen nicht erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt für Beschlüsse der Stichentscheid des Vorsitzenden und für Wahlen das Los.

Für die Auflösung und die Fusion der Genossenschaft sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

B.**Vorstand****Art. 27¹⁾**

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche Genossenschafter sein müssen. Er konstituiert sich selbst.

Art. 28

Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Bei Ersatzwahlen während der Dauer einer Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Art. 29²⁾

¹⁾ Fassung gemäss Teilrevision vom 3. Juni 2014

²⁾ Aufgehoben gemäss Teilrevision vom 3. Juni 2014

Art. 30

Sitzungen Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, und zwar so oft es die Geschäfte erfordern. Drei Mitglieder können beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 31

Protokoll Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Aktuar zu unterzeichnen ist.

Art. 32

Beschlussfähigkeit Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 33

Pflichten und Befugnisse Der Vorstand ist das oberste geschäftsleitende Organ. Er fasst bindende Beschlüsse für die Genossenschaft über alle Angelegenheiten, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder anderen Genossenschaftsorganen vorbehalten oder übertragen sind.

Dem Vorstand obliegt insbesondere Folgendes:

- a) Vertretung der Genossenschaft nach aussen;
- b) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- c) Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschliessung von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes gemäss Art. 8 Abs. 2 dieser Statuten;
- d) Bestellung, Beaufsichtigung und Abberufung der Betriebskommission;
- e) Anstellung und Kündigung der Heimleitung sowie Festlegung des Aufgabenbereichs derselben in einem Pflichtenheft;
- f) Erlass des Betriebsreglementes;
- g) Entscheid über und Vollmachterteilung zur Führung von Prozessen;
- h) Einräumung von Grunddienstbarkeiten und Grundlasten.

Art. 34

Übertragbarkeit der Pflichten und Befugnisse Der Vorstand kann einen Teil seiner Pflichten und Befugnisse einem oder mehreren von ihm gewählten Ausschüsse sowie die Führung einzelner Geschäftszweige an eine oder mehrere Personen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen, übertragen.

Art. 35

Zeichnung Der Vorstand bezeichnet diejenigen Personen, welche zur Führung

der rechtsverbindlichen Unterschrift für die Genossenschaft berechtigt sind. Diese haben in der Weise zu zeichnen, dass sie der Firma der Genossenschaft ihre Unterschrift beifügen.

Es dürfen nur Zeichnungsberechtigungen in der Form der Kollektivunterschrift je zu zweien erteilt werden.

Art. 36

Vergütung Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Barauslagen.

C. Betriebskommission

Art. 37¹⁾

Stellung und Zusammensetzung Die Betriebskommission bildet einen ständigen Ausschuss des Vorstandes.

Die Betriebskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 38

Sitzungen Die Betriebskommission versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten, und zwar so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Heimleitung nimmt an den Sitzungen der Betriebskommission mit beratender Stimme teil.

Art. 39

Protokoll Über die Verhandlungen der Betriebskommission ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 40

Beschlussfähigkeit Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Art. 41

Pflichten und Befugnisse Der Betriebskommission sind folgende Pflichten und Befugnisse übertragen:

- a) Führung der Geschäfte, welche beim Betrieb des Altersheims anfallen und nicht zum Aufgabenbereich der Heimleitung gehören;

¹⁾ Fassung gemäss Teilrevision vom 3. Juni 2014

- b) Erstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages;
- c) Festsetzung der Pensionspreise und Wohnungsmietzinsen;
- d) Beschlussfassung über einmalige neue Ausgaben von insgesamt bis Fr. 50'000.00 pro Jahr und wiederkehrende Ausgaben von insgesamt bis Fr. 10'000.00 pro Jahr;
- e) Vorbereitung der Anstellung der Heimleitung;
- f) Beaufsichtigung der Heimleitung;
- g) Anstellung und Kündigung des Heimpersonals in leitender Funktion¹⁾.

D. Revisionsstelle²⁾

Art. 42

Wahl,
Anforderungen³⁾

Die Revisionsstelle⁴⁾ wird von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie ist wiederwählbar.

Um als Revisionsstelle wählbar zu sein, muss diese die entsprechenden Voraussetzungen des Obligationenrechts betreffend ihre Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.⁵⁾

Art. 43⁶⁾

Art. 44

Pflichten und
Befugnisse

Die Revisionsstelle⁷⁾ hat die in Art. 906⁸⁾ bis 908⁹⁾ OR und besonders im Art. 727¹⁰⁾ OR über die ordentliche Revision festgesetzten Pflichten und Befugnisse.

Dem Vorstand bleibt vorbehalten, die Revisionsstelle¹¹⁾ mit der Vornahme einer Zwischenrevision zu beauftragen.

E. Schlussbestimmungen

Art. 45

Auflösung

Wird die Auflösung der Genossenschaft durch die Generalversammlung beschlossen, so wird die Liquidation durch die Betriebskommission besorgt, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen

¹⁾ Fassung gemäss Teilrevision vom 2. Juni 2009

²⁾ Fassung gemäss Teilrevision vom 2. Juni 2009

³⁾ Fassung gemäss Teilrevision vom 2. Juni 2009

⁴⁾ Fassung gemäss Teilrevision vom 2. Juni 2009

⁵⁾ Fassung gemäss Teilrevision vom 2. Juni 2009

⁶⁾ Aufgehoben gemäss Teilrevision vom 3. Juni 2014

⁷⁾ Fassung gemäss Teilrevision vom 2. Juni 2009

⁸⁾ Fassung gemäss Teilrevision vom 2. Juni 2009

⁹⁾ Fassung gemäss Teilrevision vom 2. Juni 2009

¹⁰⁾ Fassung gemäss Teilrevision vom 3. Juni 2014

¹¹⁾ Fassung gemäss Teilrevision vom 2. Juni 2009

damit beauftragt.

Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften gemäss Art. 913 in Verbindung mit Art. 740 ff. OR.

Ein nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung der Genossenschaftsanteile zum Nominalwert allfällig verbleibender Liquidationsüberschuss ist der Stiftung "Pro Senectute" zu überweisen und von dieser ausschliesslich für die Betagten im Unterengadin zu verwenden.

Art. 46

Bekanntmachungen Die Bekanntmachungen der Genossenschaft, insbesondere die Einladung zu den Generalversammlungen, erfolgen durch einmalige Anzeige im Publikationsorgan der Unterengadiner Gemeinden. Vorbehalten sind Fälle, in denen das Gesetz die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorschreibt.

Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen durch einfachen Brief an deren letzte bekannte Adresse.

Art. 47

Begriffliche Gleichstellung Dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau entsprechend gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Statuten, ungeachtet der verwendeten männlichen oder weiblichen Form, für beide Geschlechter.

Art. 48

Sprache Die Statuten der Genossenschaft werden in einer rätoromanischen und einer deutschen Fassung herausgegeben. Massgebend für die Auslegung ist der romanische Text.

Art. 49

Aufhebung widersprechender Bestimmungen Diese Statuten ersetzen diejenigen der Genossenschaft unter der Firma "Chasa Puntota – Asil per vegls in Engiadina bassa" vom 28. August 1982.

Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Beschlüsse, welche den neuen Statuten widersprechen, aufgehoben.

Art. 50

Inkrafttreten Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Also beschlossen durch die Generalversammlung vom 19. Juli 1994.

Der Präsident:
Jon Poo Werro

Die Aktuarin:
Brigitta Arquint-Lansel

Teilrevision: also beschlossen durch die Generalversammlung vom 2. Juni 2009.

Der Präsident:
Dr. Giacomo Dolfi

Der Aktuar:
Domenic Arquint

Teilrevision: also beschlossen durch die Generalversammlung vom 3. Juni 2014.

Die Präsidentin:

Der Aktuar:

.....
Ursina Mengiardi

.....
Mario Pult